

FlüchtlingsRAT

NRWe.V.

EhrenamtsNews Nr. 1/2024

Liebe Ehrenamtliche!

Seit der Veröffentlichung der **Correctiv-Recherche** vom 10.01.2024 über ein Treffen verschiedener Persönlichkeiten des rechten Spektrums, auf dem unter dem Begriff „Remigration“ über Pläne zur massenhaften Vertreibung von Migrantinnen diskutiert worden war, gehen bundesweit unzählige Menschen auf die Straße, um für Demokratie, Vielfalt und Toleranz zu demonstrieren. Viele Organisationen der Flüchtlings-solidaritätsarbeit bringen sich beherzt in diese Proteste ein. Wir forderten die demokratischen Parteien mit **Pressemitteilung** vom 16.01.2024 auf, „sich endlich entschieden gegen das Erstarken rechter Kräfte einzusetzen“ statt mit dem Kampf gegen die sog. ‚irreguläre Migration‘ weiter Vorurteile zu schüren.

Doch Bund und Länder halten unbeirrt an ihrem Entrechtungs- und Abschottungskurs gegenüber Schutzsuchenden fest. Im vergangenen Jahr beschlossene Restriktionen, nämlich sozialrechtliche Einschränkungen und Verschärfungen im Bereich von Abschiebungen/Abschiebungshaft, traten jüngst mit dem sog. „Rückführungsverbesserungsgesetz“ in Kraft. Daher widmen wir uns in dieser Ausgabe der EhrenamtsNews den (drohenden) Einschränkungen für Flüchtlinge. Wir erläutern deren (voraussichtliche) praktische Auswirkungen und zeigen Ihnen Unterstützungsmöglichkeiten auf. Selbstverständlich präsentieren wir auch wieder aktuelle Meldungen aus der Flüchtlingspolitik und stellen Ihnen neuerschienene Materialien vor.

Schwerpunkt: (Drohende) Einschränkungen für Schutzsuchende

Verschärfungen hinsichtlich Abschiebungen/Abschiebungshaft
Längerer Bezug von Grundleistungen nach dem AsylbLG
Einführung einer Bezahlkarte
Ausweitung verpflichtender Arbeitsgelegenheiten

Engagement im Fokus: Bündnis „Abschiebegefängnis verhindern – in Düsseldorf und überall“

Aktuelles

Einigung über Reform des europäischen Asylsystems
30 Jahre Abschiebungsgefängnis in Büren

In eigener Sache

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im März
Einladung zur Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW
Ehrenamtspreis 2024: Noch bis zum 31.03.2024 bewerben!

Veröffentlichungen und Materialien

Toolkit zur Unterstützung der Integration von geflüchteten Kindern
Arbeitshilfe zur Lebensunterhaltssicherung
Leitfaden zum Familiennachzug
Video zur Möglichkeit des Spurwechsels
Übersicht zu gesetzlichen Änderungen beim Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen

Termine

Schwerpunkt: (Drohende) Einschränkungen für Schutzsuchende

Im letzten Jahr hat sich der Diskurs über den Umgang mit Flüchtlingen zunehmend in Richtung Entrechtung und Abschottung verschoben. Vor allem die Bund-Länder-Gipfel im Mai und November haben sich – trotz ihres Status als Sondergremien statt als regulärer Teil des politischen Entscheidungsprozesses – dabei als Katalysatoren immer restriktiverer flüchtlingspolitischer Vorstöße erwiesen.

Verschärfungen hinsichtlich Abschiebungen/Abschiebungshaft

Vermeintliche Defizite bei der Abschiebung ausreisepflichtiger Personen sind ein wichtiges Motiv der zunehmend auf das Motto „Weniger Flüchtlinge in Deutschland“ verengten flüchtlingspolitischen Debatte. Dabei wird – wie PRO ASYL in einem **Faktencheck** vom 27.04.2023 anlässlich einer entsprechenden Äußerung von Friedrich Merz (CDU) veranschaulicht hat – mit verdrehten Zahlen argumentiert. Dennoch **einigten** sich Bund und Länder im Mai vergangenen Jahres darauf, Maßnahmen für schnellere und häufigere Abschiebungen zu ergreifen.

Resultat dieser Einigung ist das sog. „Rückführungsverbesserungsgesetz“, dessen Entwurf im August letzten Jahres vorgelegt wurde. Der Bundestag verabschiedete das Gesetz am 18.01.2024, den Bundesrat passierte es am 02.02.2024. Nach der **Veröffentlichung** im Bundesgesetzblatt am 26.02.2024 ist es seit dem 27.02.2024 in Kraft.

Das „Rückführungsverbesserungsgesetz“ ermöglicht vor allem eine längere und einfachere Inhaftierung von Ausreisepflichtigen. Die Höchstdauer ist beim sog. Ausreisegewahrsam von zehn auf 28 Tage, bei der Abschiebungshaft von drei auf sechs Monate verlängert worden. Außerdem kann Abschiebungshaft nun auch angeordnet werden, wenn ein Asylsuchender unerlaubt eingereist ist – was in Ermangelung legaler Fluchtwege der Regelfall ist. Bislang war immer Fluchtgefahr Voraussetzung für eine Inhaftierung. Positiv ist einzig die Änderung zu bewerten, dass Betroffenen für die Dauer des Gerichtsverfahrens über die Anordnung von Abschiebungshaft fortan eine Pflichtanwältin zur Seite gestellt wird. Dies kann die genannten Verschärfungen jedoch nicht ansatzweise aufwiegen.

Zudem sieht das „Rückführungsverbesserungsgesetz“ Maßnahmen vor, die in der Praxis unter geflüchteten Menschen zusätzlich Angst vor einer Abschiebung schüren dürften. So werden durch das Gesetz Abschiebungen zur Nachtzeit erleichtert, da allein organisatorische Gründe, wie entsprechende Flugzeiten, eine solche rechtfertigen. Zudem erlaubt das Gesetz Amtspersonen, bei einer Abschiebung von in Gemeinschaftsunterkünften lebenden Personen nicht nur deren Zimmer, sondern alle Räumlichkeiten zu betreten, in denen sie die abzuschiebende Person vermuten. Es könnte also vorkommen, dass eine Familie mitten in der Nacht aus dem Schlaf geschreckt wird, weil Amtspersonen an die Tür klopfen bzw. diese öffnen, um eine dritte Person abzuschieben. Selbst Flüchtlinge, die nicht unmittelbar von einer Abschiebung betroffen sind, nehmen ihre Zimmer somit noch weniger als Schutzräume wahr. Die bislang geltende Regelung, dass Abschiebungen von über ein Jahr lang geduldeten Personen einen Monat vorher angekündigt werden müssen, entfällt – Ausnahmen gelten nur noch für Familien mit Kindern unter zwölf Jahren. PRO ASYL erwartet laut eigener **Bewertung** des „Rückführ-

„Rückführungsverbesserungsgesetzes“ vom 27.02.2024 eine Zunahme „überfallartiger“ Abschiebungen, die für Betroffene – insbesondere für Kinder oder psychisch vorbelastete Personen – traumatisierend sein können.

Was es bei (drohenden) Abschiebungen zu beachten gilt, erläutern wir im Schwerpunkt unserer **EhrenamtsNews 3/2019**. Kommt es zu einer Abschiebung, die mit einer besonderen Härte verbunden ist und öffentlich gemacht werden soll, können Sie sich an das Projekt **Abschiebungsreporting NRW** wenden. Sitten Flüchtlinge in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) in Büren in Abschiebungshaft (s. hierzu auch den Artikel über das 30-jährige Bestehen der UfA in der Rubrik „Aktuelles“), empfiehlt sich die Kontaktaufnahme zum Verein **Hilfe für Menschen in Abschiebehaft**. Dieser unterstützt u. a. bei der Kommunikation zwischen Inhaftierten und Angehörigen oder anderen Bezugspersonen und bei Besorgungen von notwendigen Dingen. Wenn der Asylantrag einer von Ihnen begleiteten Schutzsuchenden abgelehnt worden ist und Sie gemeinsam nach Möglichkeiten für den Verbleib in Deutschland suchen, können Sie unsere Broschüre **„Konfrontiert mit dem Ablehnungsbescheid. Was nun?“** heranziehen (Stand: Mai 2023).

Längerer Bezug von Grundleistungen nach dem AsylbLG

In der politischen Diskussion um Begrenzung der Zuwanderung von Flüchtlingen heißt es zudem immer wieder, viele Schutzsuchende kämen wegen angeblich zu hoher Sozialleistungen nach Deutschland. Dabei widerlegt eine Reihe von Studien die Theorie von Sozialleistungen als für die Fluchtentscheidung ausschlaggebender „Pull-Faktor“ (s. die **Zusammenstellung** des Mediendiensts Integration unter dem Reiter „Sind Sozialleistungen ein ‚Pull-Faktor‘?“).

Trotzdem **einigten** sich Bund und Länder auf der Konferenz im November auf weitere Abschreckungsmaßnahmen im Bereich der Sozialleistungen. Damit stellen sie sich gegen das Bundesverfassungsgericht, welches schon in einem Urteil vom 18.07.2012 (**1 BvL 10/10**) festgestellt hat: „Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren“ (Rn. 95).

Zum einen wurde die Ausweitung des Bezugszeitraums der sog. Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beschlossen. Die Grundleistungen, welche deutlich unter dem Niveau des Existenzminimums nach dem Sozialgesetzbuch liegen, erhalten u. a. Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung für die erste Zeit ihres Aufenthalts in Deutschland. Ein Übergang in die sog. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG, die dem regulären Sozialhilfe-Niveau entsprechen, erfolgt nun nicht mehr nach 18 Monaten, sondern erst nach 36 Monaten. Die entsprechende Gesetzesänderung wurde im letzten Moment noch in das „Rückführungsverbesserungsgesetz“ aufgenommen und trat damit am 27.02.2024 in Kraft. Für Personen, die am 27.02.2024 bereits Analogleistungen bezogen haben, existiert eine Bestandsregelung, welche den Rückfall in die Grundleistungen verhindert (§ 20 AsylbLG).

Vielen von Ihnen dürften die mit den Grundleistungen verbundenen Einschränkungen aus Ihrer ehrenamtlichen Arbeit bekannt sein. Nun müssen Schutzsuchende ganze drei Jahre mit den geringen Mitteln haushalten, die für ein selbstbestimmtes Leben und eine nennenswerte gesellschaftliche Teilhabe schlicht nicht ausreichen. Eine weitere Folge der Gesetzesänderung

ist, dass, da während des Grundleistungsbezugs nur eine sehr eingeschränkte Gesundheitsversorgung vorgesehen ist, für Betroffene nun doppelt so lang kaum Zugang zu angemessener Gesundheitsversorgung besteht, was gerade angesichts oftmals vorliegender Traumatisierungen schwerwiegende Folgen haben kann.

Umso wichtiger wird es, Flüchtlinge bei der vollumfänglichen Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche zu unterstützen. So können Sie ihnen dabei helfen, gegen die Leistungsbescheide der Sozialämter Widerspruch einzulegen – praktische Hinweise zum Vorgehen bietet die **Handreichung zum Asylbewerberleistungsrecht** des Flüchtlingsrats Brandenburg (Stand: Juni 2020). Außerdem kann die Gesundheitsversorgung von Grundleistungsbeziehenden durch die in bestimmten Fällen mögliche Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse verbessert werden, wie die GGUA Münster in einer **Handreichung** vom 05.03.2024 darlegt.

Rechtsanwalt Volker Gerloff ruft in seinem **Newsletter** vom 25.01.2024 dazu auf, den verlängerten Grundleistungsbezug flächendeckend anzugreifen. Die Klagemöglichkeit gegen Leistungsbescheide sollte in der Praxis möglichst häufig genutzt werden, um zum einen dafür zu sorgen, dass ein Sozialgericht die neue Regelung dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorlegt – aufgrund der mutmaßlichen Verfassungswidrigkeit der Regelung bestehen gute Aussichten auf eine Grundsatzentscheidung im Sinne der AsylbLG-Beziehenden. Zum anderen besteht bei einer vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Verfassungswidrigkeit grundsätzlich voraussichtlich nur für die Betroffenen ein Anspruch, deren Leistungsbescheide noch nicht bestands- oder rechtskräftig geworden sind. Flüchtlingen, die eine entsprechende Klage anstrengen möchten, können Sie etwa bei der Suche nach einer Rechtsanwältin zur Seite stehen. Widerspruch und Klage gegen die behördlichen Bescheide sind kostenlos. Bei einer Klage besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit auf Gewährung von Prozesskostenhilfe, also die Übernahme der Anwältinnenkosten. Nähere Informationen zur Prozesskostenhilfe finden Sie auf der **Seite des NRW-Justizministeriums**.

(Sozial-)Beratungsstellen für Flüchtlinge in Ihrer Region können Sie über unser **Netzheft** auffindig machen. Weitere Hinweise zum Thema Asylbewerberleistungsgesetz geben wir in unseren **EhrenamtsNews 4/2022**.

Einführung einer Bezahlkarte

Zugleich beschlossen Bund und Länder auf dem Gipfeltreffen im November zur Eindämmung der vermeintlichen „Sogwirkung“ des deutschen Sozialsystems auch die Einführung einer Bezahlkarte für Schutzsuchende im Grundleistungsbezug. Im Anschluss an das Treffen erarbeitete eine Arbeitsgruppe **Kriterien für die Ausgestaltung des Bezahlkartenmodells**, die sich zwar in erster Linie auf verschiedene Restriktionsmöglichkeiten beziehen, aber irreführenderweise vielfach als „Mindeststandards“ bezeichnet werden.

So soll die Karte nicht mit einem Konto verknüpft und damit nicht für Überweisungen nutzbar sein. Außerdem ist die Möglichkeit vorgesehen, den abhebbaren Barbetrag sowie die Verwendungsregion einzuschränken. 14 der 16 Bundesländer (Mecklenburg-Vorpommern und Bayern verfolgen eigene Kurse) einigten sich am 31.01.2024 auf diese „Mindeststandards“.

Auf eine Forderung der Länder, das Bezahlkartenprinzip im vermeintlichen Sinne der „Rechtssicherheit“ durch eine Änderung des AsylbLG bundesgesetzlich zu verankern, billigte die Bundesregierung am 01.03.2024 laut **Medienberichten** vom selben Tag eine entsprechende Formulierungshilfe des Bundesarbeitsministeriums. Durch die geplante Gesetzesänderung würde die Versorgung mittels Bezahlkarte auch auf Analogleistungsbeziehende angewendet. Vor diesem Hintergrund haben wir Ministerpräsident Hendrik Wüst (CDU) und Flüchtlingsministerin Josefine Paul (Bündnis 90/Die Grünen) mit **Schreiben** vom 01.03.2024 aufgefordert, sich im Rahmen der Ministerpräsidentinnenkonferenz am 06.03.2024 gegen eine weitere Verschärfung des AsylbLG einzusetzen. Den **Beschlüssen** der Konferenz zufolge halten Bund und Länder allerdings an der geplanten Gesetzesänderung fest.

Eine Bezahlkarte grenzt die finanzielle Handlungsfreiheit geflüchteter Menschen noch weiter ein. Die fehlende Überweisungsmöglichkeit würde etwa die Inanspruchnahme wichtiger Dienstleistungen – z. B. den Abschluss von Handyverträgen – verhindern und den Zugang zu Rechtsbeistand erschweren. Insgesamt beschneidet die Bezahlkarte die Selbstbestimmung der Betroffenen erheblich, wie unsere Geschäftsführerin Birgit Naujoks im **Interview** mit dem WDR am 07.02.2024 hervorhob.

In Nordrhein-Westfalen besteht, wie die Staatskanzlei von Ministerpräsident Wüst Anfang Februar auf Nachfrage des WDR **betonte**, kein „Anschlusszwang“ für die Kommunen bei der Einführung der Bezahlkarte. Ebenso wolle das Land hierfür keine finanziellen Anreize setzen. Trotzdem signalisieren erste Kommunen in NRW bereits, die Bezahlkarte umsetzen zu wollen. Landesweit ist also ein „Flickenteppich“ zu erwarten.

Das Ratsinformationssystem Ihrer Kommune ist eine gute Adresse, um darüber auf dem Laufenden zu bleiben, ob im Stadt- bzw. Gemeinderat über die Einführung der Karte diskutiert wird bzw. ob ein entsprechender Entschluss vorgesehen oder bereits gefallen ist. Ein früher und entschiedener Einsatz gegen erste Vorstöße in Richtung Bezahlkarte ist maßgebend. Sollte die Einführung in Ihrer Kommune gleichwohl beschlossen werden, ist es wichtig, sich mit den geplanten Rahmenbedingungen auseinanderzusetzen, um, falls Restriktionen vorgesehen sind, auf eine möglichst diskriminierungsfreie Ausgestaltung der Karte hinzuwirken. Als Beispiel dafür können Sie die seit vergangenem Jahr in Hannover genutzte SocialCard heranziehen. Hierüber gibt etwa ein **Artikel** der taz vom 08.12.2023 nähere Auskunft. Kommunalpolitisch relevante Akteurinnen und mögliche Formen der Einflussnahme vor Ort präsentieren wir Ihnen im Schwerpunkt unserer **EhrenamtsNews 2/2018**.

Ausweitung verpflichtender Arbeitsgelegenheiten

Mit dem „Rückführungsverbesserungsgesetz“ sind darüber hinaus die verpflichtenden Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG ausgeweitet worden. Während es sich zuvor um Tätigkeiten handeln musste, die sonst nicht oder nicht in der Art und Weise erledigt wurden, ist nunmehr nur erforderlich, dass „das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient“ (§ 5 Abs. 1 S. 2 AsylbLG). Arbeitsmaßnahmen, die außerhalb der Unterkunft „bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern“ erfolgen sollen, können nun also selbst dann angeordnet werden, wenn eigentlich auch regulär Beschäftigte dafür zur Verfügung stünden. Wie bisher gilt: Wer sich weigert, der mit 80 Cent pro Stunde vergüteten Maßnahme Folge zu leisten,

wird mit Leistungskürzungen gemäß § 1a AsylbLG sanktioniert und bekommt lediglich Leistungen für Ernährung, Unterkunft und Körper-/Gesundheitspflege.

In der derzeitigen Diskussion um die „Arbeitspflicht“ kursiert die Vorstellung, Schutzsuchende wären häufig „arbeitsunwillig“ und müssten eben notfalls zu einer (gemeinnützigen) Tätigkeit gezwungen werden. Dabei wollen eigentlich sehr viele Flüchtlinge gerne einer regulären Beschäftigung nachgehen, können dies aber wegen bestehender Arbeitsverbote nicht, wie unsere Geschäftsführerin Birgit Naujoks am 29.02.2024 gegenüber dem WDR **klarstellte**. Statt auf den Vorurteile schürenden Verpflichtungsmaßnahmen muss der politische Fokus daher vielmehr darauf liegen, alle Arbeitsverbote abzuschaffen und den Einstieg auf den Arbeitsmarkt durch Sprachkurse und eine leichtere Anerkennung von Qualifikationen zu fördern.

In seinem **Newsletter** vom 04.03.2024 empfiehlt Rechtsanwalt Volker Gerloff, juristisch gegen die Verpflichtung zur Ableistung einer Arbeitsgelegenheit und – bei Verweigerung der Arbeitsmaßnahme – gegen die Leistungskürzung vorzugehen. Auch hier können Sie Schutzsuchenden bei der Suche nach einem kompetenten Rechtsbeistand behilflich sein. Für im Rahmen einer verpflichtenden Maßnahme geleistete Tätigkeiten rät Gerloff, den Mindestlohn einzufordern. Auch könne die Ableistung von Arbeitsmaßnahmen als Argument für die Gewährung von Analogleistungen genutzt werden, da Arbeit „eine der stärksten Integrationsmaßnahmen“ sei und Betroffene somit nicht die laut Gesetzgeberin mangelnde Integrationswürdigkeit von Grundleistungsbeziehenden vorweisen würden.

Engagement im Fokus: Bündnis „Abschiebegefängnis verhindern – in Düsseldorf und überall“

„Abschiebegefängnis verhindern – in Düsseldorf und überall“ – so lautet das erklärte Ziel eines zivilgesellschaftlichen Bündnisses in Nordrhein-Westfalen. Im Gespräch mit uns schildert das Bündnis seine Befürchtungen hinsichtlich der Auswirkungen der jüngsten Gesetzesverschärfungen und gibt Anregungen, wie politisches Engagement gegen die Entrechtung von Schutzsuchenden gelingen kann.



Wie ist das Bündnis „Abschiebegefängnis verhindern – in Düsseldorf und überall“ entstanden? Auf welche Weise setzen Sie sich für Ihre Ziele ein?

Wir haben uns Anfang 2022 als NRW-weites Bündnis aus verschiedenen zivilgesellschaftlichen Initiativen und Einzelpersonen zusammengetan. Kurz zuvor war bekannt worden, dass die damalige Landesregierung am Düsseldorfer Flughafen, dem zweitgrößten Abschiebeflughafen Deutschlands, einen sogenannten Ausreisegewahrsam mit 25 Plätzen plant. Das Ziel: mehr und schnellere Abschiebungen.

Was in öffentlichen Diskussionen oft vergessen wird: Abschiebungshaft ist eine Haft ohne Straftat. Menschen werden ihrer Freiheit beraubt, nur um sie außer Landes bringen zu können.

Dass sich laut den Erfahrungen des langjährig im Bereich Abschiebungshaft tätigen Rechtsanwalts Peter Fahlbusch vor Gericht rund die Hälfte aller angegriffenen Inhaftierungen als rechtswidrig erweisen, ist ein Armutszeugnis für den Rechtsstaat.

Als Bündnis versuchen wir beispielsweise mit Vorträgen und Lesungen ein Bewusstsein dafür zu schaffen. Wir organisieren Kundgebungen, machen Pressearbeit und sprechen mit politischen Verantwortlichen. Unverzichtbar ist auch die Recherchearbeit, denn sowohl die alte als auch die amtierende Landesregierung halten den Planungsstand des Düsseldorfer Ausreisegewahrsams intransparent. Selbst auf unsere Anfrage über die Informationsfreiheitsplattform „Frag den Staat“ hat das zuständige Ministerium lange Zeit keinerlei Dokumente preisgegeben. Deshalb haben wir im Herbst 2022 Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf auf die Freigabe erhoben.

Im Zuge des sog. „Rückführungsverbesserungsgesetzes“ traten jüngst diverse Verschärfungen für Schutzsuchende in Kraft. Welche konkreten Auswirkungen auf die Situation geflüchteter Menschen in Deutschland befürchten Sie?

Wir müssen davon ausgehen, dass die Behörden die neuen Spielräume nutzen und sowohl die Anzahl der Inhaftierten als auch die Haftdauer zunehmen. Das ist eine weitere Entrechtung von schutzsuchenden Menschen. Da ist es ein bitterer Erfolg, dass künftig allen Betroffenen bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Haftanordnung eine Pflichtanwältin zur Seite gestellt wird, sofern sie noch nicht anwaltlich vertreten sind.

Außerdem befürchten wir, dass die psychische Belastung geflüchteter Menschen weiter zunimmt. Die Drohkulisse des neuen „Hau-ab-Gesetzes“ wirkt auch bei denen, die nicht selbst festgenommen und inhaftiert werden. Das neue Gesetz erleichtert Nachtabschiebungen und die Durchsuchung der Zimmer von unbeteiligten Dritten in Gemeinschaftsunterkünften. Das lässt in der Praxis auch alle anderen Bewohnerinnen in permanenter Angst vor Abschiebung leben.

Perspektivisch stellt sich auch die Frage, was die Gesetzesänderungen für den geplanten Ausreisegewahrsam in Düsseldorf bedeuten. Im Dezember 2023 hatte die FDP im Landtag beantragt, das Gefängnis endlich zu errichten. Das wurde mit den Stimmen von CDU, Grünen und SPD klar abgelehnt. Aber nicht, weil sie Abschiebehaft auf einmal grundsätzlich ablehnen würden. Nein, das Argument war schlicht, dass es im Abschiebegefängnis in Büren bei Paderborn noch genug freie Kapazitäten gebe, so dass der Neubau nicht nötig sei.

Das ist zunächst eine erfreuliche Nachricht. Aber was, wenn die Haftzahlen angesichts der jüngsten Gesetzesverschärfungen steigen? Noch immer sind im Landeshaushalt Millionenbeträge für das Abschiebegefängnis am Flughafen reserviert. In einem zunehmend rassistischen Klima könnte eine Landesregierung die Baupläne jederzeit wieder aus der Schublade holen. Deshalb bleiben wir als Bündnis aktiv.

Die neuesten Restriktionen sind Resultate einer aufgeheizten politischen Debatte, die nicht zuletzt auch dafür sorgt, dass Schutzsuchende innerhalb unserer Gesellschaft immer mehr

als Problem wahrgenommen werden. Welchen Rat haben Sie für andere Initiativen und einzelne Engagierte, die sich in diesem zunehmend flüchtlingsfeindlichen Klima öffentlich bzw. politisch für die Rechte von Schutzsuchenden einsetzen (wollen)?

Auch wir haben da kein Patentrezept. Als Bündnis haben wir selbst unsere Durststrecken.

Trotzdem ist es uns z.B. gelungen, innerhalb von einer Woche eine gut besuchte Kundgebung auf die Beine zu stellen, als die FDP das Abschiebegefängnis im Dezember spontan auf die Tagesordnung des Landtags gesetzt hat. Entscheidend dafür war eine gute Vernetzung mit Gleichgesinnten und Aktiven in der Region. Wir haben in ruhigeren Zeiten Kooperationen und Vertrauen aufgebaut, die wir in diesem Fall schnell aktivieren konnten.

Wir bemühen uns, den Gesprächsfaden in die Landespolitik nicht abreißen zu lassen, auch wenn es manchmal mühselig scheint. Auch ein Infostand beim alternativen Stadtfest oder ein kurzer Redebeitrag bei einer der aktuellen Demos gegen rechts trägt zur Vernetzung bei und sorgt gleichzeitig für mehr Sichtbarkeit für die eigenen Anliegen. Kurzum: ein langer Atem und nicht alleine zu kämpfen, das hat sich für uns bewährt.

Vielen Dank für das Gespräch! Wir wünschen alles Gute für Ihr Engagement.

Aktuelles

Einigung über Reform des europäischen Asylsystems

Bereits im Juni vergangenen Jahres beschlossen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine hochgradig restriktive Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) – wir berichteten in unseren **EhrenamtsNews 2/2023**. Laut **Pressemitteilung** des Rates der EU vom 20.12.2023 erfolgte nun unter Vermittlung der Europäischen Kommission auch eine Einigung der Staaten mit dem Europaparlament. Die vereinbarten Änderungen werden – nach erfolgter formaler Zustimmung und nach Ablauf der Umsetzungsfrist – voraussichtlich in zwei Jahren in Kraft treten. Sie betreffen u. a. die Identitätsklärung, Bestimmungen zur Bearbeitung von Asylanträgen, Regeln zur Zuständigkeitsbestimmung für die Bearbeitung eines Asylantrags sowie die Zusammenarbeit und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und den Umgang mit Krisensituationen, einschließlich der ‚Instrumentalisierung‘ von Migration.

Mit **Pressemitteilung** vom 20.12.2023 kritisierte Pro Asyl die politische Einigung zur Reform des europäischen Asylsystems, die den Abbau von Menschenrechten im Flüchtlingsschutz nach sich ziehe und vielen den Zugang zu Schutz versperre. Durch die Reform werde ein System der Haftlager für fliehende Menschen, einschließlich Kinder und ihre Familien, an den EU-Außengrenzen errichtet. Die Ausweitung des Konzepts der „sicheren Drittstaaten“ ermögliche neue menschenrechtswidrige Deals mit autokratischen Regierungen, durch die sich EU-Länder vom Flüchtlingsschutz „freikaufen“ wollen würden. Zudem werden sich nach Ansicht von Pro Asyl durch die Reform die bestehenden Missstände, wie das Elendslager Moria, illegale und brutale Pushbacks sowie fehlende Solidarität unter den Mitgliedstaaten, weiter verschärfen.

30 Jahre Abschiebungsgefängnis in Büren

In einer gemeinsamen **Mitteilung** vom 21.03.2023 kündigten der Verein Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren, das Projekt Abschiebungsreporting NRW und das Bündnis „Abschiebegefängnis verhindern – in Düsseldorf und überall“ anlässlich des 30-jährigen Bestehens der Abschiebungshaftanstalt in Büren eine Veranstaltungsreihe an und schilderten die Geschichte der Einrichtung. Als erstes großes Abschiebungsgefängnis Nordrhein-Westfalens sei sie 1994 im Kontext rassistischer Mobilisierungen und des sog. „Asylkompromisses“ von 1993 eröffnet worden. Wie auch heutzutage habe der Fokus der politischen Debatte auf der Senkung der Flüchtlingszahlen durch Einschränkungen beim angeblichen „Pull-Faktor“ Sozialleistungen und auf schnelleren Abschiebungen gelegen.

Der WDR berichtete in einem **Artikel** vom 25.01.2024 ebenfalls über die Abschiebungshaftanstalt in Büren. Im letzten Jahr seien dort rund 1.400 Personen untergebracht worden. Amnesty International habe in der Vergangenheit illegale Fesselungen von Inhaftierten in der Abschiebehaftanstalt beklagt. Es habe auch Zeiten gegeben, in denen Minderjährige, teilweise über Monate hinweg, inhaftiert worden seien. Gleichzeitig hätten sich damals auch normale Strafgefangene in der Haftanstalt befunden. Seit etwa 10 Jahren sei Büren eine reine „Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige“ unter der Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold. Die Aufenthaltszeiten seien im Laufe der Jahre zwar reduziert worden, dennoch bestehe weiterhin Kritik an den Bedingungen vor Ort, beispielsweise von Seiten des Vereins Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren. Er kritisiere u. a., dass übermäßig häufig Isolationshaft angewendet werde, was zu massiven psychischen und gesundheitlichen Problemen führe. Die Leitung der Haftanstalt weise solche Kritik allerdings zurück.

In eigener Sache

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im März

Im März laden wir Sie herzlich zu diesen Veranstaltungen ein:

Online-Kurzschulung: Inhaltliche Argumentation gegen Vorurteile über Flüchtlinge, 12.03.2024, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-AG Landesaufnahmeeinrichtungen in NRW, 18.03.2024, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Austausch: Zugang zu und Zusammenarbeit mit Rechtsanwält*innen, 19.03.2024, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Seminar: Argumentieren gegen Stammtischparolen, 20.03.2024, 17:00 – 20:00 Uhr

Mehr Informationen zu Programm und Anmeldung finden Sie wie gewohnt auf unserer **Website**. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und einen spannenden Austausch!

Einladung zur Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW

Wir laden alle Interessierten und in der Flüchtlingsarbeit Engagierten zur Mitgliederversammlung am Samstag, den 16.03.2024, von 11:00 bis 16:00 Uhr im Stadtteilzentrum Q1, Halbachstraße 1, 44793 Bochum, ein. Unter anderem wird Benjamin Rauer (flüchtlingspolitischer Sprecher der Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen NRW) über das Thema „Aktueller Stand der Flüchtlingspolitik in NRW“ sprechen und mit den Teilnehmenden diskutieren. Die **Einladung** mit der Tagesordnung findet sich auf unserer Website.

Ehrenamtspreis 2024: Noch bis zum 31.03.2024 bewerben!

Die Zeit läuft... die Bewerbungsphase für unseren Ehrenamtspreis 2024 ist fast rum! Hiermit möchten wir Sie ermuntern, sich noch bis zum 31.03.2024 für den Preis zu bewerben oder eine Initiative/Einzelperson zu nominieren.

Füllen Sie hierzu einfach den **Bewerbungsbogen** aus und senden Sie diesen zusammen mit der unterzeichneten **Einverständniserklärung** für Filmaufnahmen per E-Mail an aktionen@frnrw.de oder postalisch an Wittener Straße 201, 44803 Bochum. Wir stehen Ihnen für Rückfragen auch gerne telefonisch zur Verfügung.

Den Ehrenamtspreis verleihen wir in diesem Jahr bereits zum fünften Mal. Er soll den unermüdlichen Einsatz ehrenamtlicher Flüchtlingsunterstützerinnen in NRW würdigen. Acht Bewerberinnen schaffen es in die engere Auswahl und werden auf unserer großen Preisverleihung am 09.11.2024 in der Zeche Carl in Essen vorgestellt. Die Verleihungsfeier wird begleitet von einem bunten Rahmenprogramm. Mehr Infos finden Sie in unserer **Pressemitteilung** vom 05.12.2023.

Veröffentlichungen und Materialien

Toolkit zur Unterstützung der Integration von geflüchteten Kindern

Die Organisation Family for every child hat ein **Toolkit** „Fördern der Integration“ (Stand: Oktober 2023) für Praktikerinnen, die mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen arbeiten, veröffentlicht. Es beinhaltet die Dokumentation bewährter Methoden für die Betreuung, den Schutz und die Förderung der Integration von geflüchteten Kindern. Auf der **Website** von Family for every child findet sich das Toolkit auch auf Englisch, Spanisch und Italienisch.

Arbeitshilfe zur Lebensunterhaltssicherung

Der Paritätische Gesamtverband hat eine **Broschüre** zum Thema „Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis: Die Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel“ (Stand: 09.01.2024) herausgegeben, die einen umfassenden Überblick zu den verschiedenen rechtlichen Regelungen zur Lebensunterhaltssicherung im Aufenthaltsgesetz beinhaltet. In einem ersten Teil werden die allgemeinen Regelungen sowie die Vorgaben zur Prüfung der Lebensunterhaltssicherung und der Berechnung dargestellt. Im

zweiten Teil findet sich eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Aufenthaltstiteln, für die Besonderheiten bei der Lebensunterhaltssicherung gelten.

Leitfaden zum Familiennachzug

Das Bleibewerk Bonn des Kölner Flüchtlingsrats hat einen **Leitfaden** zum Familiennachzug (Stand: Dezember 2023) erstellt, der sich an Betroffene sowie geflüchtete Minderjährige und Erwachsene begleitende Privatpersonen und Institutionen richtet. Er soll als Anleitung für und Überblick über die wichtigsten zu erfüllenden Voraussetzungen für den Familiennachzug nach Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes dienen.

Video zur Möglichkeit des Spurwechsels

Das Deutsche Rote Kreuz und die Universität Halle-Wittenberg haben im Februar 2024 im Rahmen ihrer Schulungsreihe zum Aufenthaltsrecht ein neues **Video** veröffentlicht, welches die Möglichkeit des „Spurwechsels“ in einen geregelten Aufenthalt, insbesondere nach der Ablehnung eines Asylantrags, aufzeigt. Es werden verschiedene aufenthaltsrechtliche Instrumente vorgestellt, darunter die Ausbildungsduldung, die Beschäftigungsduldung, die Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige, die Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration sowie das Chancenaufenthaltsrecht. Die Voraussetzungen für den Erwerb dieser Duldungen oder Aufenthaltserlaubnisse werden anhand von Fallbeispielen erläutert.

Übersicht zu gesetzlichen Änderungen beim Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ hat eine **Übersicht** (Stand: 01.02.2024) mit aktuellen gesetzlichen Änderungen, die insbesondere den Arbeitsmarktzugang und die damit verbundenen Aufenthaltsmöglichkeiten für Flüchtlinge betreffen, veröffentlicht.

Termine

Online-Kurzschulung, 12.03.2024, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW: Inhaltliche Argumentation gegen Vorurteile über Flüchtlinge, Informationen und Anmeldung bis zum 10.03.2024 [hier](#).

Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrates NRW, 16.03.2024, 11.00 - 16.00 Uhr, Ort: Stadtteilzentrum Q1, Halbachstraße 1, 44793 Bochum, Informationen zur Tagesordnung [hier](#).

Online-AG, 18.03.2024, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW: Landesaufnahmeeinrichtungen in NRW, Informationen und Anmeldung bis zum 15.03.2024 [hier](#).

Online-Austausch, 19.03.2024 und weitere Termine, jeweils 19.00 – 20.30 Uhr, Friedrich-Ebert-Stiftung: Frauen. Macht. Kommunalpolitik, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Kooperationsveranstaltung, 19.03.2024, 18.30 – 20.30 Uhr, Evangelische Akademie im Rheinland: Hören wir auf, die Demokratie nur zu verwalten - Ideen für eine lebendige Demokratiegestaltung, Vortrag und Diskussion mit Marina Weisband, Ort: Hanns-Albeck-Platz 2, 47441 Moers, Informationen und Anmeldung bis zum 18.02.2024 [hier](#).

Online-Austausch, 19.03.2024, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW: Zugang zu und Zusammenarbeit mit Rechtsanwält*innen, Informationen und Anmeldung bis zum 17.03.2024 [hier](#).

Online-Seminar, 20.03.2024, 17.00 – 20.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW: Argumentieren gegen Stammtischparolen, Informationen und Anmeldung bis zum 13.03.2024 [hier](#).

13. Offene Akademie 2024, 24.03.2024, 09.00 Uhr – 29.03.2024, ca. 22.00 Uhr, Offene Akademie im Arbeiterbildungszentrum e.V.: Perspektiven fortschrittlicher und kritischer Wissenschaft und Kultur auf die drängenden Fragen unserer Zeit, Ort: Koststraße 8, 45899 Gelsenkirchen, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Basis-Workshop, 11.04.2024 und 12.04.2024, jeweils 10.00 – 17.00 Uhr, Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW: Was tun bei häuslicher Gewalt gegen geflüchtete Frauen?, Online-Schulung, Informationen und Anmeldung [hier](#).

22. Regionale Kölner Fachtagung Flucht, 17.04.2024, 08.30 – 16.15 Uhr, Kölner Flüchtlingsrat / Diakonie / Caritas / Stadt Köln: Kommunale Handlungsspielräume in Zeiten sich verschärfender europäischer Asylpolitik, Ort: City Hostel Tagungsraum Köln, An der Schanz 14, 50735 Köln, Informationen und Anmeldung bis zum 07.04.2024: regionale-fachtagung@caritas-koeln.de.

Seminarreihe „Fokus Afrika“, 19.04.2024, 15.30 Uhr – 21.04.2024, 15.30 Uhr, Christliches Bildungswerk Die Hegge, Ort: Niesen, Hegge 4, 34439 Willebadessen, Kosten: 230,- €, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Seminar, 26.04.2024, 10.00 – 17.00 Uhr, Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW: Stabilisierungstechniken für die Arbeit mit geflüchteten Frauen – PEP, Embodiment und Co – Unser Körper als wichtigstes Instrument, Ort: Goethestr. 63-65, Beginenhof Essen, Informationen und Anmeldung [hier](#).

* Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, künftig in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.

Flüchtlingsrat NRW e.V. – Wittener Straße 201 – 44803 Bochum

www.fnrnw.de

V.i.S.d.P.: Birgit Naujoks, c/o Flüchtlingsrat NRW e.V., Wittener Straße 201, 44803 Bochum